



PRESSEGESPRÄCH

Prüfeschwerpunkt Kinder/Jugendliche: Die Einrichtung als sicherer Ort

Ergebnisse und Empfehlungen

16. April 2026

Prüfenschwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe: Die Einrichtung als sicherer Ort

„Stationäre Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind der Lebensmittelpunkt und das Zuhause für die darin betreuten Kinder und Jugendlichen. Die Einrichtungen sind als Orte des Schutzes von Kindern und Jugendlichen konzipiert. Eine Einrichtung als sicherer Ort inkludiert unterschiedliche, aufeinander verweisende Aspekte. Dazu zählt der Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen, psychischer, physischer, sexueller oder struktureller Gewalt.“ (FICE Austria, Hg.: Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, 2019, S 73 und 87).

„Die UN-Kinderrechtskonvention, aber auch österreichische Gesetze garantieren jedem Kind, das aus seiner Familie herausgerissen wird, einen Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand. Wir sind in die Wohngemeinschaften und Krisenzentren gegangen und haben uns genau angeschaut, ob diese Einrichtungen den versprochenen Schutz bieten – ob sie ein sicherer Ort für die Kinder und Jugendlichen sind“, sagt Volksanwalt Bernhard Achitz. Die Kommissionen der Volksanwaltschaft haben die Einrichtungen unangekündigt besucht, mit den Leitungen und den Beschäftigten, vor allem aber mit den Kindern und Jugendlichen gesprochen.

Alarmierendes Ergebnis: „Nur 16 Prozent der Einrichtungen können als sehr sicherer Ort bezeichnet werden. Hier besteht akuter Handlungsbedarf“, so Achitz. Besonders schlimm ist die Lage in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern flüchten mussten. Für diese „Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ (UMF) gelten wesentlich niedrigere Standards, die Einrichtungen bekommen deutlich weniger Geld pro Kind als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein Problem ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe Ländersache ist und dass in jedem Bundesland andere Regeln gelten: „Es braucht dringend wieder einheitliche Standards, etwa für Gruppengröße, Betreuungsschlüssel und Ausbildungen, die die Mitarbeiter*innen in den WGs brauchen.“ Die Vorarbeit dafür wurde bereits von FICE Austria geleistet, die Politik müsste diese „Standards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ aber für verbindlich erklären und umsetzen.

Kommissionen besuchten 153 Wohneinrichtungen und Krisenzentren

Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen (zusammen der Nationale Präventionsmechanismus NPM) haben eine Schwerpunktprüfung zum Thema „Die Einrichtung als sicherer Ort“ durchgeführt. Sie haben die Erhebungskriterien entwickelt. Eingebunden waren auch der Menschenrechtsbeirat (MRB) und das Institut für empirische Sozialforschung (IFES). Die Kommissionen besuchten dann unangekündigt 153 Einrichtungen in ganz Österreich: 118 WGs und 13 Krisenzentren der Kinder- und Jugendhilfe sowie 22 Einrichtungen der Landesgrundversorgung, in denen geflüchtete Kinder und Jugendliche leben (UMF – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge).

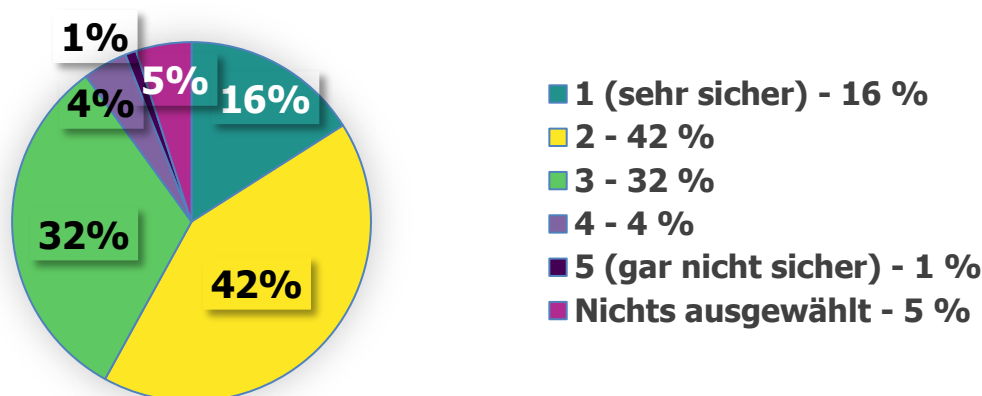
Ziel einer Unterbringung muss es sein, Kinder und Jugendliche mit ihren multiplen psychischen Verletzungen so schnell und so gut wie möglich aufzufangen, sie in ihrer Entwicklung

zu unterstützen und auf dem Weg in die Selbständigkeit zu begleiten – und dafür einen sicheren Ort zu bieten. Die Kommissionen der Volksanwaltschaft sollten feststellen, ob die Einrichtungen diesem Anspruch gerecht werden. Beurteilt wurde das nach vielen Kriterien: räumliche Eignung, Beziehungsarbeit, Mitbestimmungsmöglichkeiten, Schutzkonzepte, Umgang mit Gewalt, ...

Die Ergebnisse im Detail: Nur 16 % der Einrichtungen „sehr sicher“

Insgesamt beurteilten die Kommissionen der Volksanwaltschaft nur 16 % aller besuchten Einrichtungen als sehr sicher und 42 % als sicher. Von den besuchten Einrichtungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche (UMF-Einrichtungen) wurden nur 9 % als sehr sicher bewertet und 32 % als sicher. „Dieses Ergebnis zeigt, dass die menschenrechtlichen Garantien, vor allem des BVG Kinderrechte, nicht vollständig umgesetzt sind. Der Nachholbedarf ist groß, es muss viel mehr getan werden. Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer Familien aufwachsen müssen, haben jeden Schutz und volle Sicherheit verdient“, sagt Volksanwalt Bernhard Achitz.

Ist die Einrichtung nach Einschätzung der Kommission ein sicherer Ort?



Fast jede zweite Einrichtung entspricht nicht dem Bedarf der Kinder/Jugendlichen

Die Kommissionen der Volksanwaltschaft erhoben bei ihrem Besuch, ob das Angebot der WG dem Bedarf aller Kinder und Jugendlichen entspricht, die dort leben. Das konnte nur für 56 % der Einrichtungen mit „ja“ beantwortet werden. Das bedeutet, dass in beinahe der Hälfte der Einrichtungen ein passgenaues Angebot nicht für jedes Kind vorhanden ist. Das wäre aber die Voraussetzung für eine positive Entwicklung während der Fremdbetreuung. Eine entsprechende Garantie findet sich im BVG Kinderrechte. Dieses Ergebnis ist mehr als besorgniserregend, aber für die Volksanwaltschaft nach den Wahrnehmungen der vergangenen Jahre nicht überraschend.

Bei vielen Besuchen stellen die Kommissionen Fehlplatzierungen fest. Minderjährige mit schwerwiegenden Traumata und psychiatrischen Diagnosen sind in Betreuungseinrichtungen untergebracht, deren Schwerpunkte nicht auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Die Volksanwaltschaft fordert seit Langem den Ausbau spezieller Plätze, vor allem sozialtherapeutischer und sozialpsychiatrischer, in ganz Österreich sowie die Schaffung von Kleingruppen. Wie man an dem schlechten Ergebnis sehen kann, haben die Länder dieser Forderung bisher nicht entsprochen.

Beispiele: Fehlplatzierungen von Kindern in ungeeigneten Einrichtungen

In einer Einrichtung im Burgenland fand die Kommission 6 einen zwölfjährigen Burschen vor, der fremd- und autoaggressives Verhalten zeigte. Er hätte eine spezialisierte Einrichtung gebraucht, die es im Burgenland aber erst für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr gibt. Laut Auskunft der Leitung einer weiteren burgenländischen WG gibt es außerdem zu wenige Plätze für Kinder mit motorischen Behinderungen.

In einem Krisenzentrum der Stadt Wien kam die Kommission 4 zur Ansicht, dass dieses weder von der fachlichen Expertise des Teams noch von den räumlichen Gegebenheiten her für eine adäquate Betreuung von Minderjährigen mit psychiatrischen Störungsbildern ausgerichtet ist.

Das Fehlen von solchen speziellen Plätzen führt dazu, dass die betroffenen Kinder länger in Krisenzentren bleiben müssen, um auf einen geeigneten Platz zu warten. Nur in rund einem Drittel der Krisenzentren kamen die Kommissionen zu dem Ergebnis, dass das Angebot dem Bedarf aller Kinder und Jugendlicher entspricht. Es gibt aber auch zu wenige Krisenzentren. Einige Bundesländer bringen Kinder und Jugendliche zur Krisenabklärung daher in sozialpädagogischen WGs unter. Kinder und Jugendliche, die gerade wegen akuter Gefährdung aus der Familie genommen wurden, brauchen aber spezielle Betreuung, die sich stark von der sozialpädagogischen Betreuung unterscheidet. Sie erfordert spezielle fachliche Kompetenzen und Erfahrungen. Das Personal einer sozialpädagogischen WG kann diese Aufgaben neben dem Betreuungsalltag nicht schaffen.

Beispiele: Überbelegte Krisenzentren – Kinder müssen auf der Couch schlafen

Die Kommissionen 4 und 5 waren in Wien in Krisenzentren, in denen 15 Minderjährige statt der vorgesehenen acht waren. Einige mussten auf Klappbetten oder Matratzen, teilweise im Besprechungszimmer oder auf der Couch im Wohnzimmer schlafen. Dass solche Bedingungen keine sicheren Orte darstellen, ist evident.

Eine Tiroler Einrichtung, die wegen Vollbelags der Kriseneinrichtungen Minderjährige zur Krisenabklärung aufnehmen musste, berichtete der Kommission 1 von einer deutlichen Destabilisierung der gesamten Gruppe, bedingt durch diese ressourcenintensiven Aufnahmen.

Auch die Kommission 5 erfuhr in Einrichtungen in Niederösterreich von negativen Dynamiken auf den Alltag der WGs durch die kurzfristige Aufnahme von Kindern zur Krisenabklärung. Die erforderliche engmaschige psychosoziale Begleitung und Betreuung konnte nicht geleistet werden können.

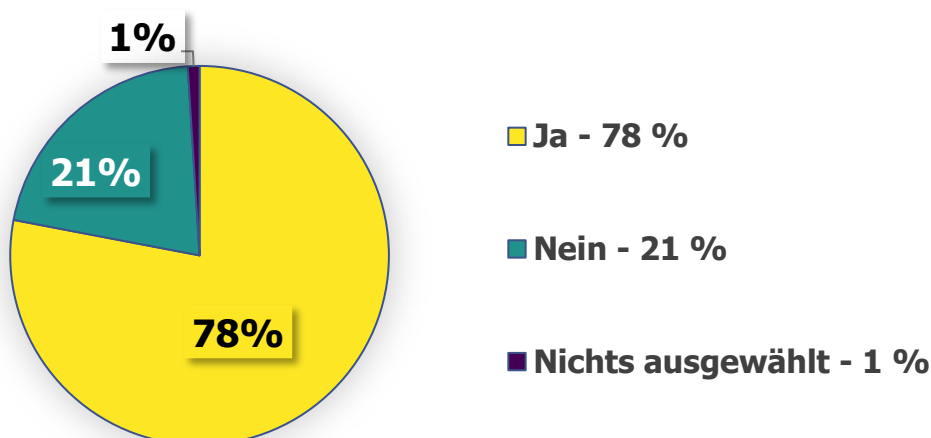
Auch in Oberösterreich werden bei Vollaustattung der Kriseneinrichtungen Kinder in dafür nicht ausgerichteten WGs aufgenommen. Dringender Bedarf an einem weiteren

Krisenzentrum besteht auch im Burgenland, wie die Kommission 6 nach Besuchen in WGs und im einzigen, aber ausgelasteten Krisenzentrum feststellte.

Gefahrensituationen müssen vom Dienstzimmer aus bemerkt werden

Auf Krisen- und Gefahrensituationen muss sofort reagiert werden. In so gut wie allen besuchten Einrichtungen war die diensthabende Person zwar für die Kinder bzw. Jugendlichen sofort erreichbar. Allerdings war in rund 20 % die Lage des Dienstzimmers so, dass das Personal etwaige Vorkommnisse nicht bemerken kann.

Ist das Dienstzimmer so gelegen, dass die diensthabende Person besondere Vorkommnisse bemerken kann?



Beispiele: Dienstzimmer zu weit weg von den Kinderzimmern

In einer steirischen WG waren die Kinderzimmer auf zwei Stockwerke verteilt. Der Nachtdienst nächtigte abwechselnd in einem der Stockwerke – für die Kommission 3 keine geeignete Lösung.

Die Kommission 1 kritisierte in einer Einrichtung des Landes Tirol, dass einige Kinderzimmer nicht im selben Trakt wie das Dienstzimmer lagen.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

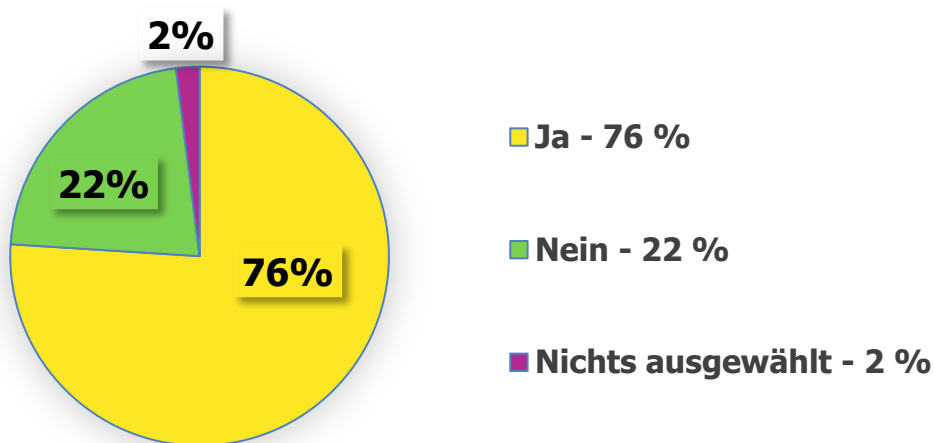
- Die Lage des Dienstzimmers muss so gelegen sein, dass das Personal besondere Vorkommnisse bemerkt.

Kinderschutzkonzept fehlt in einer von vier Einrichtungen

Ein Kinderschutzkonzept hilft dabei, einen sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Es ist maßgeschneidert für die jeweilige Einrichtung und setzt sich mit Risiken für die Kinder und Jugendlichen auseinander, und es definiert Kinderschutzmaßnahmen, um diesen Risiken zu begegnen. Es sensibilisiert für mögliche Gefährdungen und beschreibt vorbeugende Maßnahmen, um sie zu verhindern.

Ein Kinderschutzkonzept sollte daher in allen sozialpädagogischen Einrichtungen Standard sein. Die Kommissionen der Volksanwaltschaft mussten bei ihren Besuchen im Rahmen des Prüfungsschwerpunkt aber feststellen: In nur drei Viertel der Einrichtungen war ein Kinderschutzkonzept vorhanden. In Einrichtungen für geflüchtete Kinder war es sogar nur die Hälfte.

Gibt es ein strukturiertes Schutzkonzept?



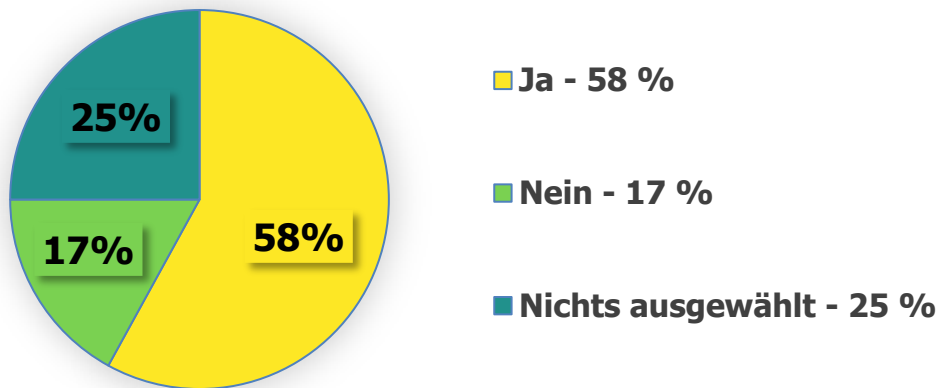
Beispiel: Herausfordernde Jugendliche, zu wenig Personal, aber kein Schutzkonzept

Sehr beunruhigend war das Fehlen des Kinderschutzkonzepts in einer WG in OÖ. Dort traf die Kommission 2 auf sehr herausfordernde Jugendliche und eine hohe Personalfluktuation. Vor allem wegen regelmäßiger Vorfälle von sexuellen Übergriffen unter den Jugendlichen und anderer krimineller Handlungen hat die Volksanwaltschaft dringend empfohlen, in einem partizipativen Prozess ein Schutzkonzept zu erstellen.

Ein auf die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung ausgerichtetes Kinderschutzkonzept sollte Pflicht für alle neu bewilligten Einrichtungen sein. Für bereits bestehende Einrichtungen sollte das nach einer Übergangsfrist ebenfalls gelten. Wien sieht das laut einem Gesetzesentwurf demnächst vor, Niederösterreich per Verordnung. Die Volksanwaltschaft fordert, dass die anderen Bundesländer nachziehen.

Mit der Erstellung des Konzepts ist die Sache aber nicht erledigt. Die Einrichtung sollte laufend Gefährdungspotenziale analysieren und in das Schutzkonzept einfließen lassen – am besten unter Einbindung der Kinder und Jugendlichen. Das Ergebnis der Schwerpunktprüfung ist aber ernüchternd: Nur 58 Prozent der Einrichtungen mit einem Schutzkonzept adaptiert dieses bedarfsorientiert.

Wird das Schutzkonzept bedarfsorientiert adaptiert?



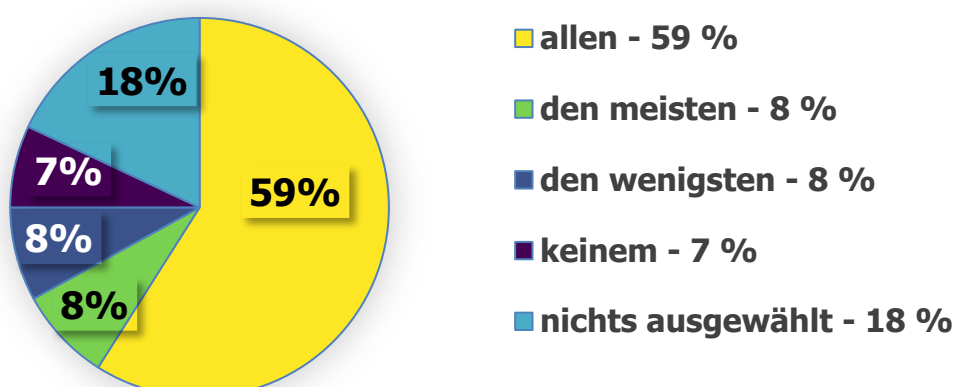
Beispiele: Schutzkonzepte zu allgemein – täglich auftretende Risiken werden nicht eingearbeitet

*In drei Einrichtungen im Burgenland waren die Schutzkonzepte zu allgemein gehalten, da die in der täglichen Arbeit auftretenden Risikofaktoren wie sexualisiertes oder gewalttätiges Verhalten nicht berücksichtigt wurden. Die Volksanwaltschaft kritisierte das Fehlen einer konzeptionellen Auseinandersetzung, wie Minderjährige konkret vor Gewalt durch Mitbewohner*innen geschützt werden können, und eine konkrete Erhebung der Risikosituationen. Auf Anregung der Kommission 6 überarbeiteten die Einrichtungen die unvollständigen Schutzkonzepte.*

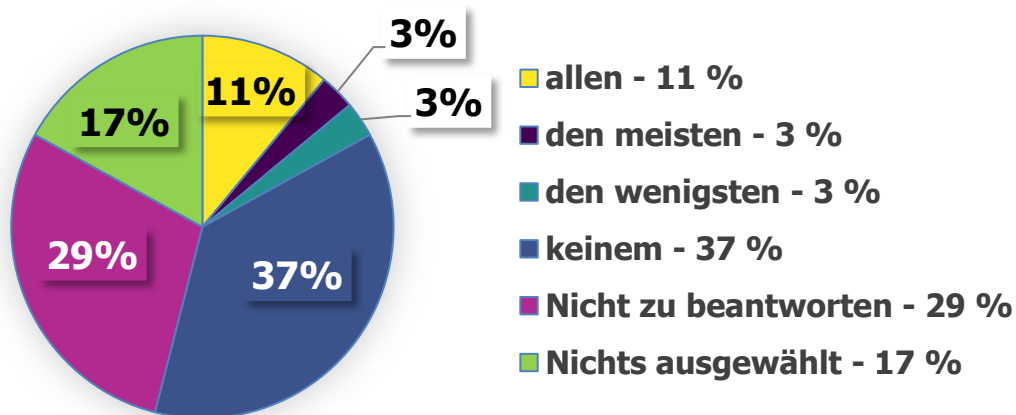
Nur ein bekanntes Schutzkonzept kann ein wirksames Schutzkonzept sein

Ein Schutzkonzept kann nur wirken, wenn es sowohl das Personal als auch die Bewohner*innen einer WG kennen. Die Schwerpunktprüfung der Volksanwaltschaft zeigte aber: Nur in 60 Prozent der Einrichtungen kennen alle Teammitglieder das eigene Konzept. Noch schlechter war das Ergebnis bei den Bewohner*innen: Nur in 11 % der Einrichtungen war das Kinderschutzkonzept allen Kindern und Jugendlichen bekannt.

Das Schutzkonzept ist ... aus dem Team bekannt.



Das Schutzkonzept ist ... Minderjährigen bekannt.



Umgang mit Beschwerden

Zu einem guten Kinderschutzkonzept gehört ein effektives Beschwerdemanagement. Die Kommissionen haben daher gefragt, ob die Kinder und Jugendlichen interne und externe Beschwerdemöglichkeiten nutzen. Viele Bewohner*innen sagten, dass sie ihre Beschwerden in Beschwerdebriefkästen einwerfen, oder sie bringen sie in Kinderforen ein. Viele wenden sich auch an Betreuer*innen oder an die Leitung.

Beispiel: Feedbackbox, Kinderteams, Gruppensprecher, ...

Besonders positiv fiel der Kommission 2 eine WG in Salzburg mit vielfältigen Beschwerdemöglichkeiten auf: Feedbackbox, Kinderteams mit schriftlicher Themensammlung, Kindersorgenbox und eine eigene E-Mail-Adresse für Beschwerden. Außerdem gibt es einen Gruppensprecher, der die Anliegen der Gruppe im Salzburger Kinder- und Jugendrat vertritt.

Bei den Besuchen kam es aber auch vor, dass Kinder und Jugendliche angaben, sich mit Problemen nicht an die Betreuungspersonen zu wenden, sondern sich lieber anderen Minderjährigen aus ihrer Gruppe anzuvertrauen, oder am Wochenende der Familie.

Beispiel: Kinder fühlen sich nicht gehört

In einer Wiener WG für UMF erzählten die Mädchen der Kommission 5, sich von den Betreuungspersonen nicht unterstützt zu fühlen, weshalb sie sich nie mit Problemen an sie wenden würden. Die Kommission 2 wurde in einer WG in OÖ von den Minderjährigen informiert, dass sie das Gefühl haben, im Kidsteam mit ihren Beschwerden nicht gehört zu werden.

In rund der Hälfte der Einrichtungen wenden sich die Kinder und Jugendlichen an die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KIJA), in einem Drittel an „Rat auf Draht“. Dass das nur so wenige tun, könnte daran liegen, dass sie nicht ausreichend über diese Möglichkeiten informiert wurden. Entsprechende Plakate fehlen in vielen WGs.

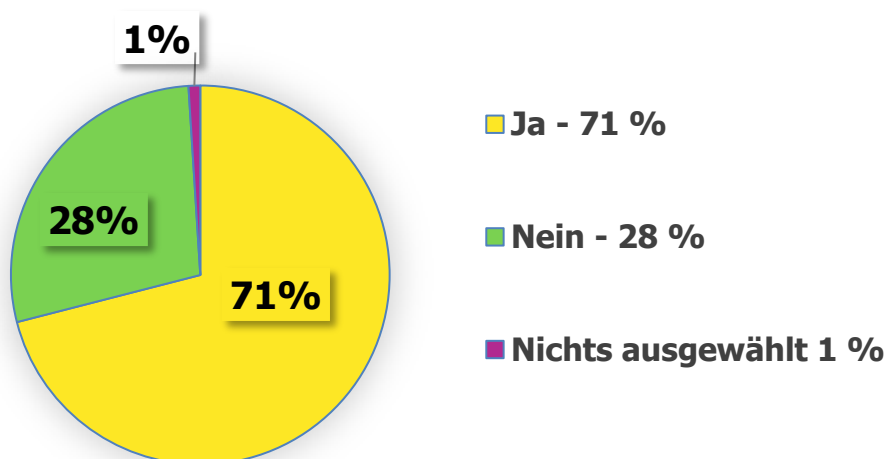
Als externe Beschwerdemöglichkeit nehmen die Kinder und Jugendlichen vor allem die Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch. Anders ist das bei UMF-Einrichtungen. Dort wenden sich nur etwas mehr als die Hälfte an ihre Sozialarbeiter*innen.

Beispiel: Einrichtung soll Jugendlichen mit Abschiebung gedroht haben

Besonders problematisch waren die Wahrnehmungen der Kommission 6 in einer UMF-Einrichtung im Burgenland. Einige Jugendliche gaben an, ihnen sei vom Betreuungspersonal vermittelt worden, dass man für ihre Beschwerden „ohnehin keine Zeit“ hätte. Am Tag nach dem Besuch erhielt die Kommission aber die Nachricht eines der Burschen, wonach die Offenheit gegenüber der Kommission mit einem Handynutzungsverbot und einem Aufenthaltsverbot im Freien nach 20 Uhr bestraft wurde. Die Kinder- und Jugendhilfe und das Qualitätsmanagement der Einrichtung arbeiten aufgrund des Dringlichkeitsberichts der Volksanwaltschaft an Verbesserungen.

Eine weitere Präventionsmaßnahme sind individuelle Krisenpläne, die regeln, wie man mit Eskalationsprozessen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen umgehen soll. Solche Krisenpläne gibt es nur in 71 Prozent der Einrichtungen.

Werden für Krisenfälle (z.B. Gewalt) individuelle Krisenpläne erstellt?



Was noch fehlt: Kleingruppen, Personal, Therapie

Die Volksanwaltschaft hat erhoben, was in den einzelnen WGs noch fehlt. 30 Einrichtungen gaben an, dass die Kinder und Jugendlichen Kleingruppen bräuchten. 27 Einrichtungen gaben an, dass Personal fehlt – oder zumindest ausgebildetes Personal. Deshalb kann im Alltag nicht immer so gehandelt werden, wie es pädagogisch sinnvoll wäre. Und vielen Einrichtungen fehlt es an psychiatrischen und sozialtherapeutischen Angeboten, vor allem am Land. Zum Beispiel fehlen Therapien für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Jede Einrichtung muss nach einer Risikoanalyse ein maßgeschneidertes Schutzkonzept erstellen.

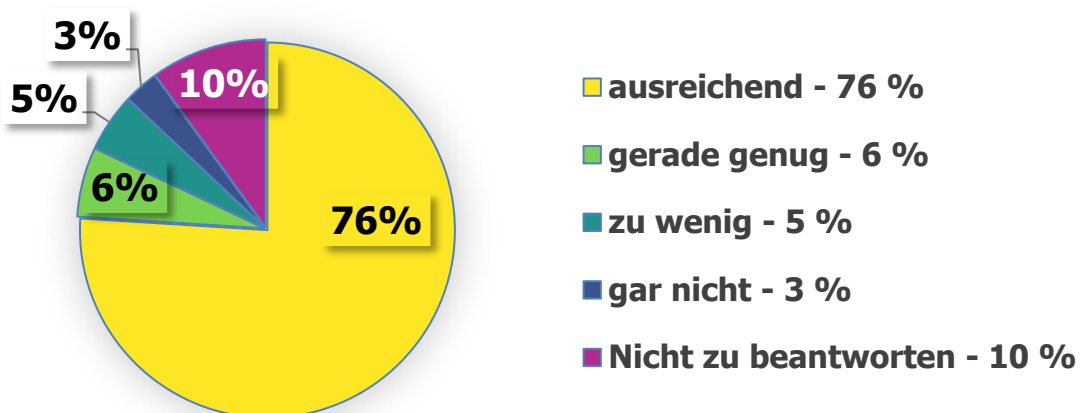
- Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept sollte in ganz Österreich Bewilligungsvoraussetzung sein.
- Sanktionen oder Repressalien (bzw. auch nur deren Androhung) wegen Beschwerden Minderjähriger sind unzulässig und widersprechen den Grundsätzen des Kinderschutzes.
- Das Betreuungsangebot von Einrichtungen muss an den Bedarf der dort lebenden Kinder und Jugendlichen angepasst werden.
- Sozialpsychiatrische und sozialtherapeutische Betreuungsplätze müssen bedarfsdeckend in ganz Österreich ausgebaut werden.
- Der Ausbau von Kriseneinrichtungen ist ebenfalls dringend erforderlich.

Gewalt und Grenzverletzungen

Entscheidend ist, dass den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung stets Sicherheit vermittelt wird. Fachkräfte müssen besonders achtsam sein, um ausreichenden Schutz bei Gewalt und bei Grenzverletzungen zu bieten. Sie müssen Signalen für Grenzverletzungen nachgehen und die Gefährdungslage unter Berücksichtigung der Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen einschätzen. Transparent und entsprechend einer standardisierten Verfahrensweise sollen sie einen sicheren Ort wiederherstellen.

Aber nur in drei Viertel der Einrichtungen beurteilten die Kommissionen die Reaktion des Personals auf grenzüberschreitendes Verhalten als ausreichend. Das ist alarmierend.

Auf grenzüberschreitendes bzw. -verletzendes Verhalten wird ... reagiert.



Beispiele: Kinder mussten bei Polizei Hilfe holen

In einer WG in Oberösterreich erzählten Kinder, dass sie nach Grenzverletzungen selbst zur Polizei gegangen sind, weil sie das Personal nicht ernst genommen hat. In einer anderen WG berichteten Jugendliche der Kommission 2, sich nicht ernst genommen und wenig unterstützt zu fühlen. Die Betreuungspersonen würden selbst nach Vorfällen von sexuellen Grenzverletzungen nichts unternehmen. In einer burgenländischen WG berichteten zwei Burschen der Kommission 6, dass sie ein Mitbewohner angegriffen und bedroht hat. Die Betreuungspersonen, denen sie sich anvertraut hätten, haben ihnen nicht geglaubt.

Ein Jugendlicher einer Tiroler WG schilderte der Kommission 1 einen Übergriff durch einen Mitbewohner während des WG-Urlaubs. Er berichtete von Faustschlägen gegen seinen Oberkörper, die Betreuungspersonen sprachen hingegen von „Schubsen“. Nach Ansicht der Gruppe war der Vorfall zum Zeitpunkt des Besuchs noch immer nicht komplett aufgearbeitet. In der Dokumentation fanden sich weder Aufzeichnungen über die Geschehnisse noch über daraufhin gesetzte Maßnahmen.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Die Kinder und Jugendlichen müssen sowohl bei der Erarbeitung von Regeln als auch der Konsequenzen altersangemessen beteiligt werden.
- Ein sicherer Ort erfordert besondere Achtsamkeit der Betreuungspersonen für Grenzverletzungen und Gewalt.
- Auf Vorfälle sollte ausreichend und problemadäquat reagiert werden. Notwendig ist eine konsequente Dokumentation und vollständige Aufarbeitung inklusive Nachbesprechung. Danach sollten Wiedergutmachungsrituale erfolgen. Dazu sollten Fortbildungen zum Thema Neue Autorität besucht werden.
- Wegen der Häufigkeit externer Gewalt ist auf Grenzverletzungen und Gewalt außerhalb der Einrichtung besonders zu achten. Die Vorfälle müssen umfassend aufgearbeitet werden – bei Bedarf mit involvierten Institutionen.
- Bei internen und externen Grenzverletzungen, bei Gewalt und Mobbing muss für psychosoziale Nachbetreuung der Kinder und Jugendlichen gesorgt werden.
- Zur Prävention sollten die Minderjährigen über die speziellen Gefahren von Mobbing und Gewalt im Internet aufgeklärt werden. Zusätzlich sollten ihnen Workshops zu Medienpädagogik angeboten werden.

Aufnahmeprozess, Willkommenskultur, Beziehungen und Bindungen

Die Aufnahme in eine stationäre Betreuungsform ist ein einschneidendes und belastendes Lebensereignis. Ein Kind wird von Bezugspersonen, Alltagsroutinen und dem gewohnten Umfeld getrennt. Der Aufnahmeprozess in eine WG beginnt nicht erst mit dem Einzug, und er endet erst, wenn die Kinder und Jugendlichen mit dem Leben in der Einrichtung vertraut sind. Schon vor dem Einzug muss die Kinder- und Jugendhilfe alle relevanten Informationen an die Einrichtung übermitteln. Um Fehlplatzierungen zu vermeiden, sollten Einrichtungen Kinder auch ablehnen können, wenn sie nicht in die Gruppe passen. Ebenso sollten die Kinder und Jugendlichen selbst mitreden können, ob sie in einer Einrichtung bleiben. Darüber hinaus ist auch die Involvierung der Eltern in den Aufnahmeprozess wichtig für das Gelingen der Betreuung.

116 Einrichtungen berichteten, für die Kinder und Jugendlichen einen Kennenlernbesuch in der Einrichtung vorzusehen. Die Möglichkeit eines Schnuppertags bestand in 70 Einrichtungen. Ein Probewohnen gab es in 29 Fällen.

Beispiele: Sechswöchiger Prozess vom Kennenlernen bis zum Einzug

Positiv hervorzuheben ist eine Einrichtung in Oberösterreich, die der Kommission 2 von einem Prozess über sechs Wochen vom Kennenlernen bis zum Einzug berichtete. Dabei wird zu Beginn eine mobile Betreuung in der aktuellen WG installiert, gefolgt

von einem Kennenlernen in der aufnehmenden WG mit mehreren Schnuppertagen sowie Probe-Übernachtungen.

Eine Einrichtung in Kärnten ermöglicht drei bis fünf Schnuppertage mit Reflexion am letzten Tag. Für eine bessere Entscheidungsfindung empfiehlt sie, sich noch eine weitere Einrichtung anzusehen. Im Fall der Aufnahme erfolgt nach einem Monat eine Evaluierung, ob die Einrichtung wirklich passend ist.

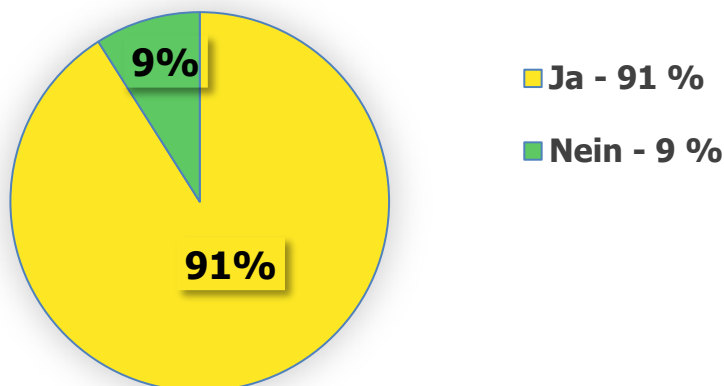
Negativ bewertete die Kommission 4 eine sechswöchige Beobachtungszeit in einer Wiener WG, nach deren Ablauf die Neuankömmlinge vor der Gruppe ihre Ziele bekannt geben müssen. Das erinnert an einen Bewerbungsprozess, was bei traumatisierten Jugendlichen unnötigen Stress verursachen kann.

Damit Kinder und Jugendliche ihre Unterbringung akzeptieren, ist es auch wichtig, dass sie eine Wahlmöglichkeit haben. 92 Einrichtungen sagten, dass von ihrer Seite die Minderjährigen die WG ablehnen können. Weil es aber oft keine alternativen Plätze gibt, ist das in der Praxis nicht immer umsetzbar. Das trifft insbesondere auf geflüchtete Kinder (UMF) zu, die kaum Mitsprachemöglichkeiten haben.

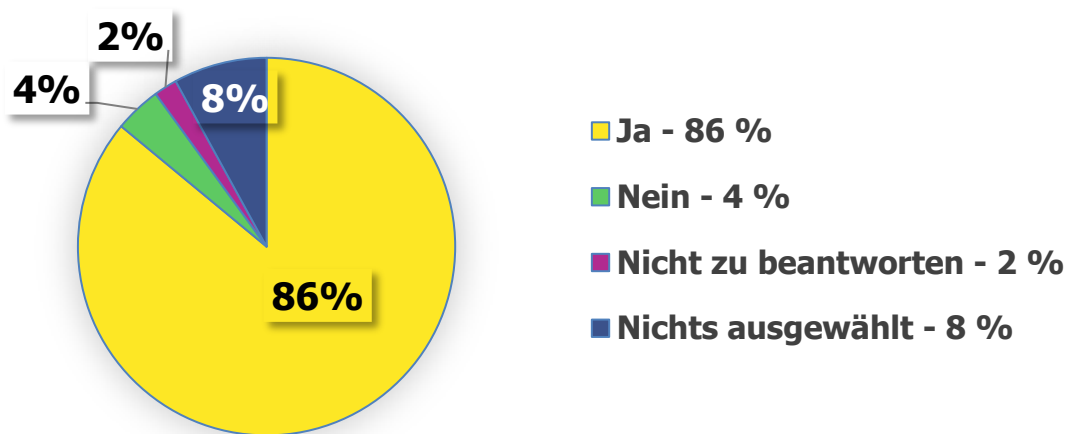
Bezugsbetreuer*innen

Fachkräfte können sich als Bindungsperson nur anbieten, müssen aber von den Kindern dazu gemacht werden. Erfreulich ist, dass es in 91 % der Einrichtungen ein Bezugsbetreuungssystem gibt, das auch den meisten betreuten Minderjährigen bekannt ist.

Gibt es ein Bezugsbetreuungssystem?

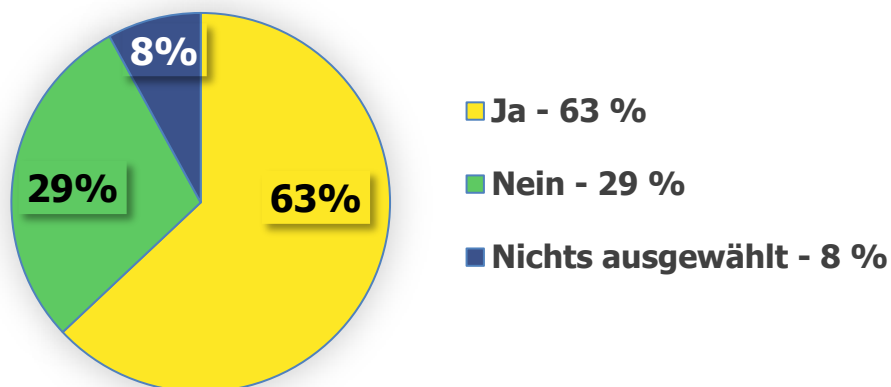


Wenn ja, ist es den Minderjährigen bekannt?



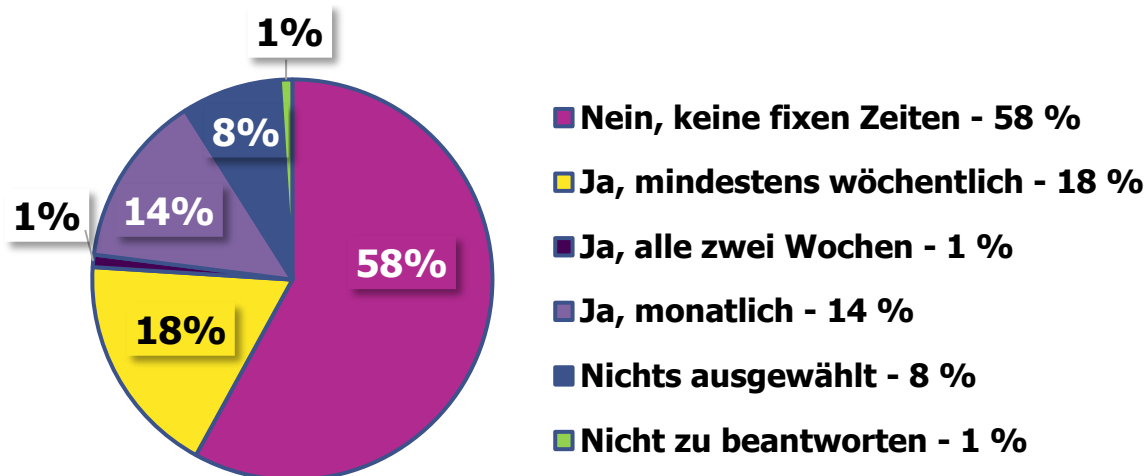
Eine fixe Vertretung der Bezugsbetreuung gibt es in 62 % der Einrichtungen, was durchaus verbesserungsfähig ist. Nur durch ein etabliertes Vertretungssystem kann gewährleistet werden, dass Kindern auch bei einem längeren Ausfall der Bezugsbetreuungsperson eine andere ebenso vertraute Person zur Verfügung steht.

Wenn ja, gibt es eine fixe Vertretung der Bezugsbetreuung?



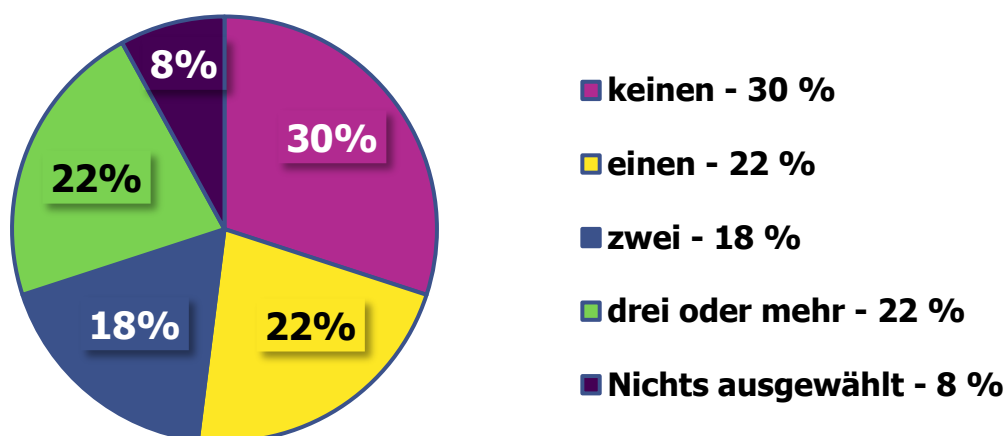
Die Volksanwaltschaft kritisiert, dass es in 58 % der Einrichtungen keine fixen Zeiten für die Bezugsbetreuung gibt.

Wenn ja, gibt es definierte Kontaktzeiten zur Bezugsbetreuung?



Verhindern häufige Wechsel beim pädagogischen Personal die Herstellung einer stabilen Beziehung sogar zur Bezugsbetreuungsperson, wird es für ein Kind sehr schwierig, Vertrauen zu fassen und neue Beziehungen einzugehen. Aber nur in 30 % der Einrichtungen fand kein Wechsel der Bezugsbetreuungsperson statt, in 22 % der Einrichtungen waren es sogar drei oder mehr Wechsel.

Wie viele Wechsel von Bezugsbetreuer*innen gab es in den letzten zwölf Monaten in der WG?



Beispiele: Personalwechsel gefährden Beziehungsarbeit und führen zu Selbst- und Fremdgefährdungen

In einer WG in Salzburg gab es in den drei Jahren vor dem Besuch der Kommission 2 insgesamt zwölf Abgänge von Mitarbeitenden. Deshalb zeigten einzelne Jugendliche, bei denen Bindungstraumatisierungen seit frühester Kindheit bestanden, vermehrt selbst- und fremdgefährdendes Verhalten.

In einer WG in Wien erfuhr die Kommission 5, dass wegen der sechs Wechsel im Team im letzten Jahr keine kontinuierliche Beziehungsarbeit geleistet werden kann.

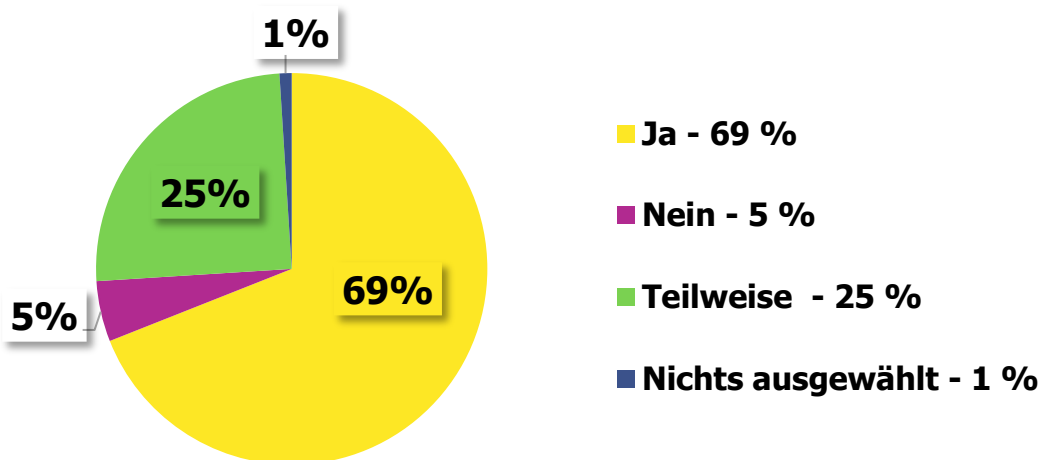
Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Den aufnehmenden Einrichtungen müssen alle wichtigen Informationen über neue Kinder bzw. Jugendliche noch vor dem Einzug zur Verfügung gestellt werden.
- Damit die Kinder/Jugendlichen ihre Unterbringung akzeptieren, ist es wichtig, dass sie eine Wahlmöglichkeit betreffend die WG haben und diese vorab kennenlernen.
- Eltern sollten in den Aufnahmeprozess einbezogen werden.
- Beim Einzug sollten Kinder und Jugendliche alle wesentlichen Informationen über die WG und die Hausregeln erhalten.
- Unmittelbar nach dem Ankommen sollten eine Vertrauensperson und zeitnah eine Bezugsbetreuung zum Aufbau einer sicheren Beziehung und Bindungen festgelegt werden. Fixe Bezugsbetreuungszeiten sollten installiert werden.
- Der Betreuungsschlüssel muss so gewählt werden, dass für alle Anliegen der Kinder und Jugendlichen genügend Zeit da ist.
- Bei fehlender Methodenkompetenz des Personals sind zeitnah Schulungen zu absolvieren.
- Eine zusätzliche Fachkraft pro WG sollte für Elternarbeit eingesetzt werden. Dafür sollte es strukturierte Zeiten geben.
- Durch gute Arbeitsbedingungen sind Wechsel beim Personal unbedingt zu vermeiden, damit es zu keinen Beziehungsabbrüchen kommt. Die Gründe für die zahlreichen Wechsel sind zu erforschen.

Räumliche Eignung: Von gemütlich bis gesundheitsgefährdend

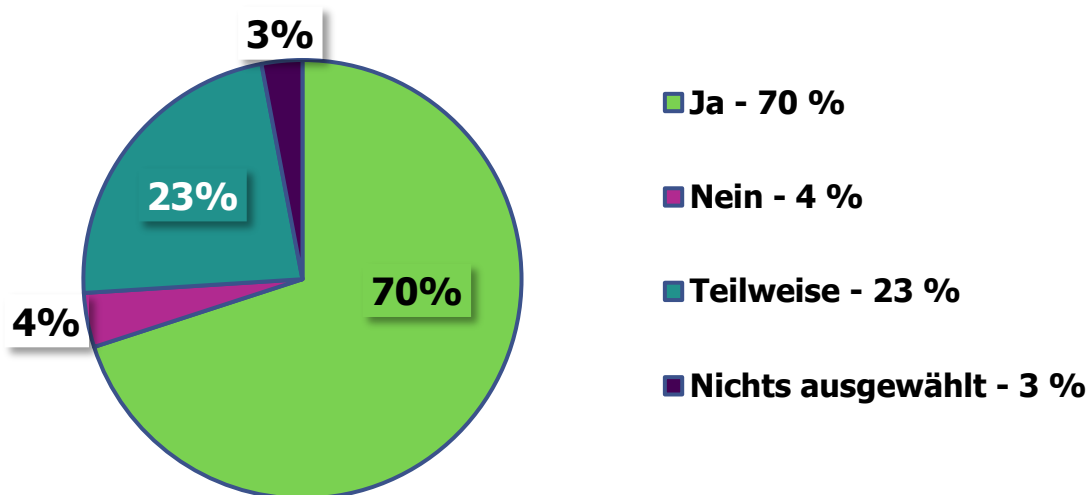
Die WGs sind – zumindest vorübergehend – das Zuhause der Kinder und Jugendlichen. Wie es dort aussieht, ist also entscheidend, ob sie sich wohlfühlen können. In 69 % der besuchten Einrichtungen war die Atmosphäre in den Gemeinschaftsräumen vollkommen freundlich und gemütlich, in 25 % war das teilweise der Fall. Deutlich schlechter sind die Zustände in Einrichtungen für geflüchtete Kinder: In mehr als der Hälfte der Einrichtungen waren die Gemeinschaftsräume nur teilweise gemütlich und freundlich, in einem Viertel war das gar nicht der Fall.

Ist die Atmosphäre in den Gemeinschaftsräumen freundlich und gemütlich?



Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen waren in 70 % der WGs freundlich und gemütlich, in 23 % teilweise. Auch hier war die Situation für geflüchtete Kinder und Jugendliche viel schlechter.

Ist die Atmosphäre in den Kinderzimmern freundlich und gemütlich?



Besorgniserregend sind gesundheitsgefährdende Umstände in einigen Einrichtungen: Schimmelbefall, aber auch extreme Hitzeentwicklung im gesamten Gebäude. Auch hier besonders betroffen: Einrichtungen für geflüchtete Kinder.

Beispiele: „Karg und lieblos“

In einer UMF-Einrichtung in Sbg beschrieb die Kommission 2 die Zimmer sogar als „karg und lieblos“. In einer WG für UMF in der Stmk traf die Kommission 3 auf dringend renovierungsbedürftige Räumlichkeiten.

Die Leiterin einer steirischen Einrichtung beschrieb die Hitze als gesundheitsgefährdend. In zwei Einrichtungen in OÖ fand die Kommission 2 gesundheitsbedenkliche

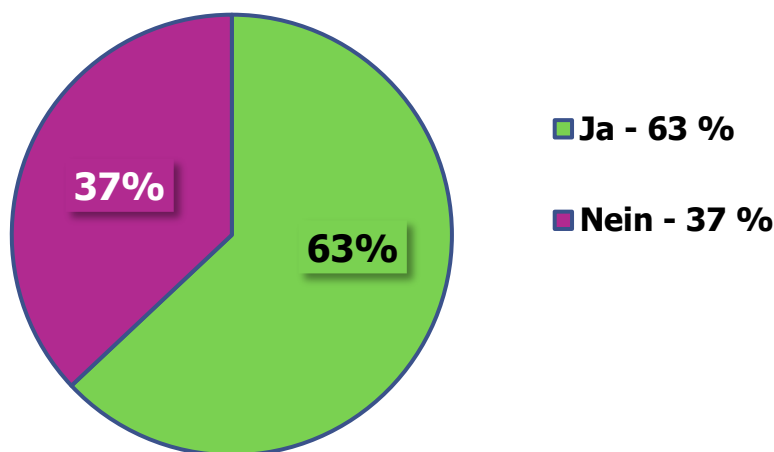
Zustände in den Toiletten vor. In einer burgenländischen WG für UMF war die mangelnde Sauberkeit in den Nassräumen und der Küche nach Einschätzung der Kommission 6 ein Gesundheitsrisiko.

Positiv ist, dass die Kindern und Jugendlichen in beinahe allen besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie UMF-Einrichtungen ihre Zimmer individuell gestalten durften.

Privatsphäre verbesserungsfähig

Zum Wohl eines Kindes gehört der Schutz der Privatsphäre. Einzelzimmer sind ein wichtiger Faktor dafür. Hier besteht großer Verbesserungsbedarf. In einem Viertel der Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe standen nicht allen, die es wünschten, Einzelzimmer zur Verfügung. In nur 18 % der UMF-Einrichtungen gab es Einzelzimmer für alle.

Gibt es für alle Minderjährigen, die es wünschen, Einzelzimmer?



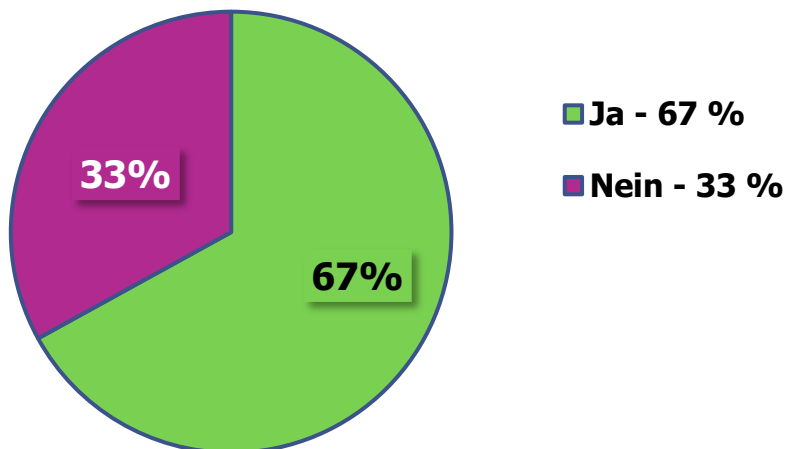
Gerade wenn es nicht für alle Einzelzimmer gibt, sollten definierte Rückzugsorte zur Verfügung stehen. Das war nicht überall der Fall. WGs sollten mehr darauf achten, dass sich Kinder und Jugendliche zurückziehen können, und dass diese Rückzugsorte auch von der Gruppe respektiert werden.

Kinder und Jugendliche sollten ihre Zimmer versperren können und auch versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für wichtige persönliche Gegenstände haben. Nur in rund der Hälfte aller besuchten Einrichtungen hatten die Kinder und Jugendlichen einen eigenen Zimmerschlüssel und konnten somit ihre Zimmer auch von außen ohne Hilfe des Betreuungspersonals abschließen. Eine versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit war in nur 67 % der besuchten Einrichtungen vorhanden. Oft gab es zwar Kästchen oder Tresore, allerdings keine Schlüssel mehr.

Der Umgang mit der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen sollte klar geregelt sein und mit den Minderjährigen bedarfsgerecht und anlassbezogen reflektiert werden (FICE-Qualitätsstandards 2019, S. 140). In den Einrichtungen ist dafür oft nicht genug Bewusstsein vorhanden. In einer von drei Einrichtungen gab es keine Regeln für den Umgang mit Privatsphäre, oder sie wurden nicht eingehalten. So berichteten viele Minderjährige den Kommissionen, dass das Betreuungspersonal vor dem Betreten der Zimmer nicht anklopfe oder

die Tür öffne, ohne eine Reaktion abzuwarten. Einige Einrichtungen forderten ihre Mitarbeitenden anlässlich der Kritik der Kommissionen auf, zukünftig anzuklopfen und erst nach Erlaubnis der Kinder und Jugendlichen einzutreten.

Gibt es klare Regeln für den Umgang mit Privatsphäre (z.B. vor Betreten des Zimmers anklopfen)?



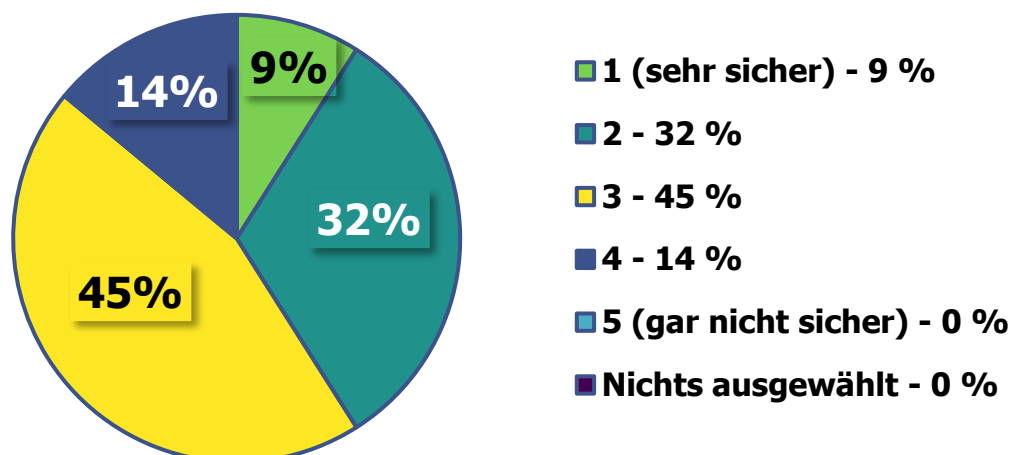
Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Als Zuhause für Kinder und Jugendliche müssen Einrichtungen kinderfreundlich und gemütlich sein.
- Gefahrenquellen müssen vermieden und gesundheitsgefährdende Umstände beseitigt werden.
- Die Privatsphäre sollte in allen Einrichtungen gewährleistet sein. Bei UMF-Einrichtungen besteht massiver Nachholbedarf.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche

Wie schon mehrfach erwähnt, sind geflüchtete Kinder und Jugendliche deutlich schlechter gestellt als andere Kinder in Fremdbetreuung. Die Einrichtungen für diese UMF (Unbetreute minderjährige Flüchtlinge) bekommen pro Kind viel niedrigere Tagsätze als WGs der Kinder- und Jugendhilfe. Damit ist eine gute Betreuung fast nicht möglich. Einrichtungsgröße, Gruppengröße und Betreuungsschlüssel entsprechen nicht den in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Standards. Dabei wäre gerade bei traumatisierten Minderjährigen individuelle Betreuung entscheidend.

Ist die UMF-Einrichtung nach Einschätzung der Kommission ein sicherer Ort?



In rund drei Viertel der besuchten Einrichtungen waren mehr als zehn Minderjährige, ein Drittel betreute sogar bis zu 50 oder noch mehr. In der Hälfte der Einrichtungen waren mehr als 15 Minderjährige in einer Gruppe. Das liegt weit über der üblichen Gruppengröße von sechs bis zwölf in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

In UMF-Einrichtungen fragten die Kommission auch ab, welche muttersprachlichen Verständigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Betreuungspersonal mit relevanten Sprachkenntnissen gab es demnach überall. Auch leben meist mehrere UMF mit derselben Muttersprache in der jeweiligen Einrichtung. Sie können einander bei Verständigungsschwierigkeiten unterstützen. Wichtig ist allerdings, dass Minderjährige nicht als Dolmetscher*innen für andere UMF benutzt werden, da diese Verantwortungsübernahme sie überfordern kann.

Weil das Geld dafür fehlt, setzt nur rund die Hälfte der Einrichtungen Dolmetscher*innen ein. Aus demselben Grund werden vermutlich auch Video-Dolmetschdienste nur von einigen wenigen Einrichtungen in Anspruch genommen.

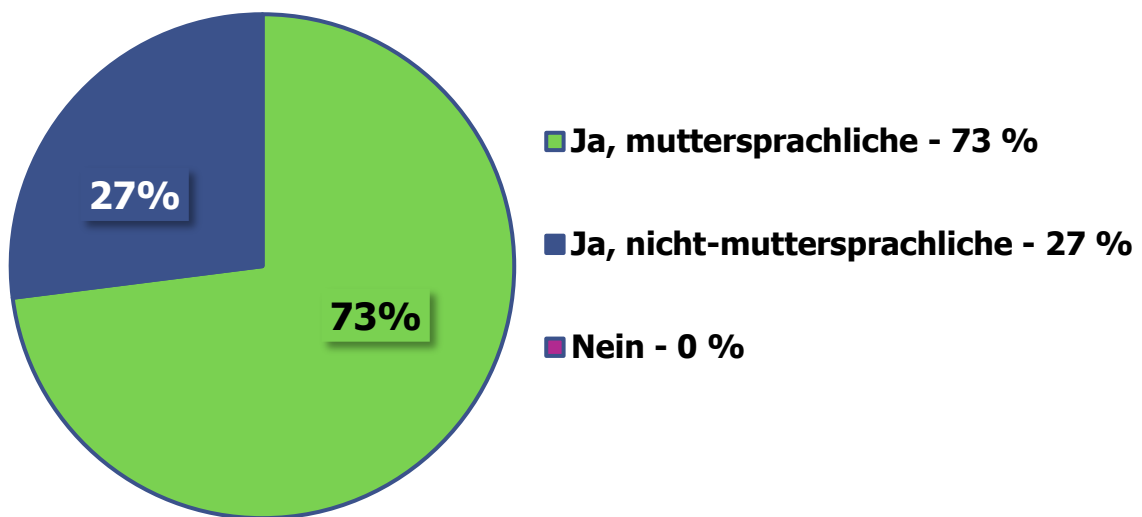
Im Großteil der besuchten Einrichtungen gab es erfreulicherweise ein oder mehrere Mitarbeitende mit Kenntnissen im Asylrecht und in interkultureller Kompetenz. Fachkräfte mit einer Aus- oder Weiterbildung zu UMF-spezifischen Themen waren in deutlich weniger der besuchten Einrichtungen eingesetzt.

Positiv ist, dass die Kinder und Jugendlichen im Großteil der Einrichtungen Zugang zu externen Deutschkursen (z.B. beim ÖIF) und in rund der Hälfte der Einrichtungen zu internen Deutschkursen haben. Allerdings sind die Wartezeiten auf freie Plätze bei externen Kursangeboten viel zu lange. Rund ein Viertel der Einrichtungen berichtete von Wartezeiten bis zu drei Monaten, 14 % sogar von einer Dauer bis zu sechs Monaten.

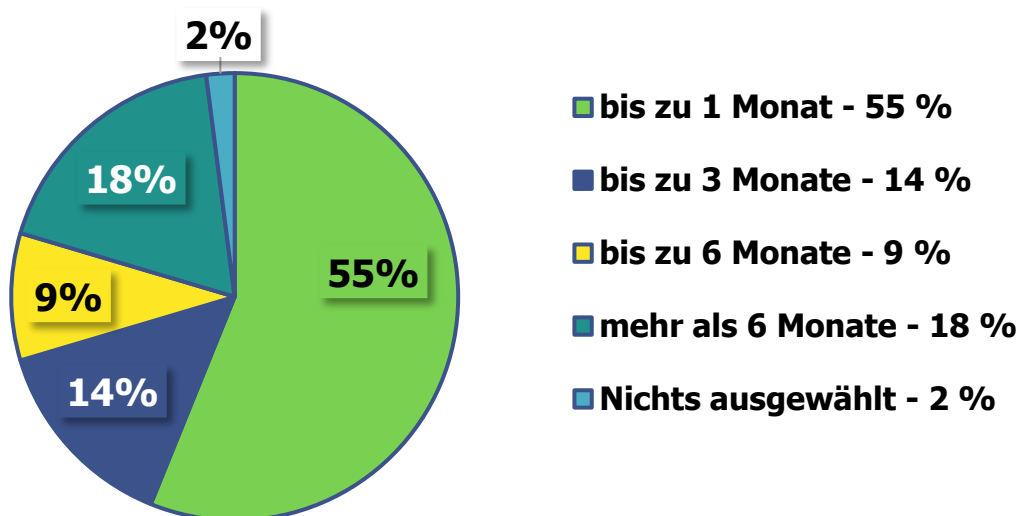
Alphabetisierungskurse stehen nur in rund der Hälfte der Einrichtungen über externe Kurse zur Verfügung. Intern werden Alphabetisierungskurse in rund einem Viertel der Einrichtungen angeboten. Noch schlechter sieht es bei den Wartezeiten auf diese Kurse aus. Nur in 27 % der Einrichtungen standen die Kurse innerhalb eines Monats zur Verfügung.

Kinder, die monate- bzw. jahrelang auf der Flucht waren, leiden unter psychischen Problemen durch multiple Traumata. Besonders bei akuten Krisen und traumatischen Ereignissen sollte psychosoziale Unterstützung rasch zur Verfügung stehen. Positiv ist, dass der Zugang grundsätzlich in allen befragten Einrichtungen gegeben ist. In rund drei Viertel der besuchten UMF-Einrichtungen ist diese auch in der Muttersprache verfügbar. Allerdings sind auch hier die Wartezeiten zu kritisieren. Nur in gut der Hälfte der Einrichtungen steht die psychosoziale Unterstützung innerhalb eines Monats zur Verfügung. In 14 % der Einrichtungen warten die Minderjährigen bis zu drei Monate. 18 % der befragten Einrichtungen berichteten von Wartezeiten von mehr als sechs Monaten.

Besteht für die Minderjährigen ein Zugang zu Psychosozialer Versorgung?

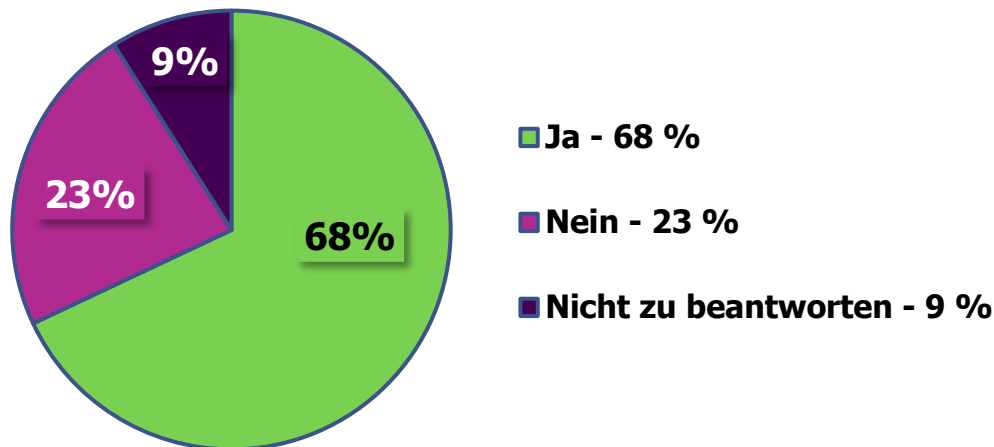


Wenn ja, wie lang sind die Wartezeiten?



Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt mit der Übernahme der UMF in die Landesgrundversorgung die Obsorge. UMF sollten daher die für sie zuständigen Sozialarbeiter*innen kennen. Das war allerdings nur in 68 % der Einrichtungen der Fall. Wenn man bedenkt, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Verantwortung für die UMF tragen und präsen- te Ansprechpersonen sein sollten, ist dieser Anteil zu niedrig.

Kennen die Minderjährigen die für sie in der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Sozialarbeiter*innen?



Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Die deutlich schlechteren Bedingungen der Betreuung von UMF sind nur durch mehr Ressourcen und eine Angleichung der Tagsätze an jene für sozialpädagogische WGs kompensierbar.
- Die zulässigen Gruppengrößen in UMF-Einrichtungen begünstigen negative Gewaltdynamiken und müssen verkleinert werden. Das Personal sollte zu UMF-spezifischen Themen aufgeschult werden.
- Die Wartezeiten auf psychosoziale Unterstützung müssen verkürzt werden. Das gleiche gilt für Deutsch- und Alphabetisierungskurse.
- Den UMF sollten mit den für sie zuständigen Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe persönlich bekannt gemacht werden. Diese müssen eine aktivere Rolle übernehmen und von sich aus Kontakt halten und sich über aktuelle Entwicklungen informieren.

Stichwort: Präventive Menschenrechtskontrolle

Die Volksanwaltschaft (VA) hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind oder beschränkt werden können. Dazu zählen neben Gefängnissen unter anderem auch Psychiatrien, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugend-WGs.

Multidisziplinär zusammengesetzte Kommissionen der VA kontrollieren ohne konkreten Anlassfall und unabhängig von Beschwerden pro Jahr etwa 500 Einrichtungen, in den allermeisten Fällen unangekündigt. Grundlage dafür sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

Ziel der präventiven Menschenrechtskontrolle ist es, Rahmenbedingungen aufzuzeigen, die wahrscheinlich zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Institutionen werden unterstützt, den Fokus auf Vorkehrungen und Maßnahmen zu richten, die Eingriffe in die Menschenrechte vermeiden.

<https://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle>

<https://volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse/>

Rückfragehinweis:

Florian Kräftner

Mediensprecher im Büro von Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz

+43 664 301 60 96

florian.kraeftner@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.at